I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1493/80 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1980

zur vorübergehenden Verlängerung der Geltungsdauer einiger Verordnungen, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates erlassen worden sind

DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (1), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 kann als Übergangslösung die Geltungsdauer der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 (2) erlassenen Verordnungen nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 um höchstens 6 Monate verlängert werden.

Es ist angebracht vorzusehen, daß einige technische Vorschriften noch bis Ende 1980 Anwendung finden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Geltungsdauer der folgenden aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates erlassenen Verordnungen wird als Übergangslösung bis 31. Dezember 1980 verlängert:

— Verordnung (EWG) Nr. 1150/70 der Kommission über den maßgebenden Ort des Verbringens nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren;

— Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/78 der Kommission;

— Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/78 der Kommission;

— Verordnung (EWG) Nr. 1025/77 der Kommission über den maßgebenden Ort des Verbringens für die auf dem Seeweg beförderten Waren im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren;

— Verordnung (EWG) Nr. 1033/77 der Kommission über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten;

— Verordnung (EWG) Nr. 2741/78 der Kommission über die bei der Ermittlung des Zollwerts zu berücksichtigenden Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren.

(2) Die vorübergehende Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 schließt das Recht des Importeurs nicht aus, die Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 zu verlangen.

Übt ein Importeur sein Recht aus, die Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 für Waren zu verlangen, die sonst nach dem System von Mittelwerten bewertet werden, so werden die Verordnungen

(1) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.

(EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 auf seine Einfuhren während der Übergangszeit nicht mehr angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1980

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission